

Argumentation (Karte 1)

0.

In den vergangenen 20 Jahren ist das Thema „Argumentation“ stark in den Blickpunkt des Diskussionsinteresses gerückt, was sich auch an der großen Zahl von Veröffentlichungen zu diesem Thema ablesen läßt (für ausführliche Literaturverweise s. z. B. Johnstone 1968, Kopperschmidt 1973).

Für Sprachlehrer und Sprachwissenschaftler ist das Thema unter zwei Aspekten von Bedeutung, die theoretisch streng voneinander unterschieden werden sollten (leider wird eine Unterscheidung oft nicht vorgenommen). Erstens ist dies der deskriptive und zweitens der normative Aspekt. Eine Behandlung unter dem ersten Aspekt strebt es an zu untersuchen, welche formalen und inhaltlichen Strukturen die in einer Kommunikationsgemeinschaft vorkommenden Argumentationen besitzen. Eine Wertung dieser Argumentationen, d. h. die Einteilung in „gute“ und „schlechte“ Argumentationen gehört in den Aufgabenbereich normativer Untersuchungen und setzt bereits explizite Argumentationsnormen voraus. In der Entwicklung und Begründung solcher Normen besteht die Hauptaufgabe von Überlegungen unter normativem Aspekt. Eine Lösung dieser Aufgabe kann nur auf der Basis allgemein akzeptierter gesellschaftlicher Normen und Werte und nur in interdisziplinärer Zusammenarbeit vorgenommen werden. Zugleich ist klar, daß die Entscheidung, ob die Einhaltung bestimmter Argumentationsnormen zu befürworten oder abzu-

lehnen ist, für unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche getrennt voneinander getroffen werden muß.

Von besonderer Bedeutung für den Lehrer oder Wissenschaftler sind solche Argumentationsnormen, die sich auf sein berufliches Handeln beziehen. Hier muß er zunächst für sich persönlich entscheiden, ob er die herrschenden Normen akzeptieren oder andere praktizieren will; darüberhinaus ist er aber mitverantwortlich dafür, ob bestehende Normen bestätigt oder beseitigt werden und ob die Einführung neuer Normen durchgesetzt oder verhindert wird.

In den folgenden zwei Abschnitten soll nacheinander auf die beiden Interessenaspekte eingegangen werden (die Abschnitte können unabhängig voneinander gelesen werden). Dabei wird das Schwergewicht der Darstellung nicht auf das Referat unterschiedlicher Forschungsansätze sondern auf die Skizzierung ihrer Grundprobleme gelegt, was der augenblicklichen Forschungssituation angemessener zu sein scheint.

1.

Die empirische Argumentationsforschung steht erst an ihrem Anfang. Ihr Hauptproblem liegt momentan in der Schwierigkeit, den intuitiven Begriff „Argumentation“ zu explizieren. Ohne eine solche Explikation bleibt jeder Versuch, Regelmäßigkeiten im Ablauf von Argumentationen zu bestimmen, problematisch. Solange man nämlich keine expliziten und intersubjektiv anwendbaren Kriterien für die Entscheidung besitzt, ob eine Äußerungsfolge als Argumentation anzusehen ist oder nicht, so

Argumentation (Karte 2)

die Kommunikationspartner gehören, von dem gemeinsamen Wissensstand und von der Kommunikationssituation zu berücksichtigen. Drittens ist eine empirische Lösung des Problems der intentionalen Erklärung notwendig (vgl. v. Wright 1971, Stegmüller 1975, 103 ff.), wenn die Begründung von Handlungen nicht außer Betracht bleiben soll. Aufgrund dieser Schwierigkeiten wird die Forschung noch längere Zeit mit vorläufigen Approximationen an die Argumentrelation arbeiten müssen und vorerst nur spezielle Argumentationstypen untersuchen können.

Bei einer rein formalen Betrachtungsweise können diese Schwierigkeiten ausgeklammert und etwa folgender theoretischer Rahmen zugrundegelegt werden:

Als Grundklassen bzw. -relationen werden eine Menge P von Personen, eine Menge A von Äußerungen und zwei zweistellige Argumentrelationen ARG und \overline{ARG} fixiert. Daß die Äußerung b zur Äußerung a in der Relation ARG bzw. \overline{ARG} steht, soll besagen, daß b ein relativ zu P mögliches Argument für bzw. gegen a ist. Eine Äußerungsfolge heißt argumentativ, wenn mindestens zwei Äußerungen oder Teiläußerungen in ihr in der Relation ARG oder \overline{ARG} stehen.

Innerhalb dieses Rahmens sind viele interessante Fragen genauer formulierbar, die von der Argumentationsforschung beantwortet werden müssen.

Z. B. kann man, wenn man sich Relationen ARG und \overline{ARG} konkret vorgibt, für beliebige Personen-

gruppen den Bereich der zugehörigen argumentativen Äußerungsfolgen empirisch untersuchen. Dabei ist einerseits die Entdeckung von Gesetzmäßigkeiten bei bestimmten Gruppen zu erhoffen, andererseits sind Hinweise darüber zu erwarten, für welche Gruppen, für welche Wissensstände oder für welche Kommunikationssituationen die vorgegebenen Relationen inadäquat sind. Nachfolgend sollen einige Fragen aufgezählt werden, die jeweils für bestimmte Typen von Gruppen und Kontexten untersucht werden müßten:

- Sind Regelmäßigkeiten bezüglich der Form und Reihenfolge der vorgebrachten Argumente festzustellen?
- Gibt es bestimmte Regeln für die Auswahl von Argumenten bzw. Regeln über deren Explizitheits- und Vollständigkeitsgrad?
- In welchem Verhältnis stehen diese Regeln zu allgemeinen Konversationsmaximen (vgl. Grice 1967, Clark 1973)?
- Sind diese Regeln symmetrisch in Bezug auf die beteiligten Personen?
- Lassen sich gegebenenfalls auch mehrere differierende Regelsysteme bestimmen und sind damit unterschiedliche Typen argumentativer Äußerungsfolgen definierbar (z. B. überzeugende vs. überredende)?
- Mit welcher Häufigkeit kommen bestimmte thematische Komplexe vor?
- Haben bestimmte Typen argumentativer Äußerungsfolgen Einstellungsänderungen der Personen zur Folge (vgl. hierzu z. B. Macobby 1964)?

Für die gesuchten Regeln gilt allgemein, daß sie statistische Gesetzmäßigkeiten abbilden; m. a. W.

lange besteht die Gefahr, daß ein Forscher bei seiner Untersuchung immer nur solche Äußerungsfolgen als Argumentationen in Betracht zieht, die schon die von ihm vermuteten Regelmäßigkeiten aufweisen. In (1973) geht es z. B. Moermann darum, anhand der Aufzeichnung eines Gesprächs die Hypothese zu belegen, daß praktische Argumentation im wesentlichen mit juristischer Argumentation übereinstimmt (208). Als Beleg für die Hypothese kann das Gespräch aber nur dann gelten, wenn unabhängig von einer intuitiven Einschätzung gezeigt wird, im Sinne welcher Definition eine Argumentation vorliegt. Die gesuchte Explikation sollte zwar heuristisch motiviert werden können, sie wird aber bis zu einem gewissen Grade willkürlich bleiben. Es besteht allerdings kein Anlaß, aufgrund dieses oder ähnlich gelagerter Sachverhalte einen Erkenntniszirkel zu postulieren und empirische Argumentationsforschung mit der Behauptung abzulehnen, es sei in ihr nicht möglich, die Struktur konkreter Argumentationen zu erkennen (so etwa Kopperschmidt 1973, 24). In der Willkür der Explikation drückt sich nur die Tatsache aus, daß entschieden werden muß, welche Objekte untersucht werden sollen.

Um den Begriff „Argumentation“ explizieren zu können, muß man anhand von empirischem Material überprüfen, in welchen Kommunikationssituationen Äußerungsfolgen vorkommen, die man intuitiv als Argumentationen bezeichnen würde, und welche formalen und inhaltlichen Gemeinsamkeiten sie haben. Überlegt man sich genauer, welche Voraussetzungen an diese Vorgehensweise geknüpft sind, so zeigt sich eine Reihe von Problemen. Es ist

intuitiv klar, daß Argumentationen nicht direkt aus ihrem kommunikativen Rahmen abgelöst werden können und daß vorerst der umfassendere Bereich solcher Äußerungsfolgen untersucht werden muß, in denen Argumentationen in Kombination mit anderen Äußerungstypen vorkommen (diese Folgen sollen „argumentativ“ heißen). Für solche Untersuchungen werden kommunikationswissenschaftliche Analysemethoden benötigt, die z. T. nur ansatzweise zur Verfügung stehen (vgl. Metzging 1975).

Ein wichtiger Typ argumentativer Äußerungsfolgen ist formal dadurch bestimmt, daß ein Kommunikationspartner eine Äußerung *a* macht, ein zweiter Partner daraufhin eine Frage der Form „Wieso gilt *a*?“ stellt und der Gefragte anschließend mit einer Äußerung *b* antwortet. Dieses Beispiel legt es nahe, den Argumentationsbegriff auf die Relation „*b* ist ein Argument zu *a*“ zurückzuführen (vgl. Searle 1970, 66, wo ein Sprechakt „Argumentieren“ postuliert wird). Es wäre aber unplausibel, wollte man die Argumentrelation über formale Eigenschaften wie der Position der Äußerungen oder des Vorkommens von Begründungsformeln („weil“, „das liegt daran, daß“ etc.) und nicht über inhaltliche Beziehungen definieren. Solche Formalia können nur als Indiz für das Vorliegen entsprechender inhaltlicher Beziehungen gelten und damit deren Bestimmung erleichtern. Eine befriedigende Definition für die Argumentrelation anzugeben, ist z. T. noch schwierig. Erstens setzt sie eine gut ausgearbeitete und empirisch bestätigte Bedeutungstheorie voraus. Zweitens ist eine mögliche Abhängigkeit der Relation von der gesellschaftlichen Gruppe, zu der

im Einzelfall kann gegen sie verstoßen werden, was gegebenenfalls auch an nachfolgenden Sanktionen abzulesen ist und außerdem Rückschlüsse auf unterschiedliche Intentionen der Gruppenmitglieder und auf deren gegenseitiges Verhältnis ermöglicht. Innerhalb des angegebenen Rahmens sind ferner theoretische Untersuchungen durchführbar. Gibt man sich für die Mengen *P* und *A*, für die Relationen ARG und $\overline{\text{ARG}}$ und eventuell für zusätzlich angenommene Regeln bestimmte Eigenschaften axiomatisch vor, dann kann versucht werden, aus den Axiomen Theoreme abzuleiten. Spezielle axiomatische Systeme dieser Art liegen den Dialogspielen zugrunde (vgl. Kamlah/Lorenzen 1967, Lorenz 1968, Kindt 1972). Dialogspiele wurden ursprünglich zur Begründung der intuitionistischen und der klassischen Logik eingeführt. Allgemeiner können sie zur Überprüfung der Gültigkeit (in irgendeinem Sinne) von Aussagen dienen. Ein Dialog geht für denjenigen Teilnehmer verloren, der als erster keine Argumente mehr vorbringen kann. Als gültig zählt eine Aussage, wenn sie bei geschickter Argumentation gegen jeden Kontrahenten zu verteidigen ist. In Kindt (1972) wird eine allgemeine Theorie von Dialogspielen vorgelegt und u. a. bewiesen, daß bei den wichtigsten Dialogspieltypen die Verteidigbarkeit einer Aussage nicht davon abhängt, ob ein Teilnehmer von seinem Rederecht jeweils mehrfach hintereinander oder nur einmal Gebrauch macht, bevor er das Wort an den Gegner abgibt.

Abschließend sollen kurz verschiedene Möglichkeiten, den Argumentationsbegriff zu definieren, aufgezählt werden. Zunächst könnte man Argumen-

tationen und argumentative Äußerungsfolgen miteinander identifizieren. Naheliegender ist es jedoch, aus diesen Folgen noch solche Äußerungen zu eliminieren, die zu keiner anderen Äußerung in der Relation ARG oder $\overline{\text{ARG}}$ stehen (auf eine ähnliche Definition läuft die Umschreibung in Maas 1973, 158 hinaus). Für einige Kontexte mag es auch zweckmäßig sein, in die Definition Bedingungen über die Einhaltung zusätzlicher Regeln aufzunehmen. Eine andere Möglichkeit besteht in der Aufspaltung der jeweiligen argumentativen Äußerungsfolge in gewisse abgeschlossene Argumentationseinheiten: in der zu einer Äußerung *a* gehörigen Einheit sind alle Äußerungen der Folge zusammengefaßt, die im weiteren Sinne als Argumente für *a* gelten (dazu gehören z. B. Argumente gegen Gegenargumente von *a*, Argumente für diese Argumente etc.; eine Einheit mit Gegenargumenten zu *a* zähle als die zu dem Negat von *a* gehörige Einheit). Als letztes sei die Möglichkeit erwähnt, daß man die so gewonnenen Einheiten gegebenenfalls unter Hinzufügung implizit gebliebener Voraussetzungen noch in ein bestimmtes Ordnungsschema bringt. Bei der Wahl dieser Möglichkeit könnte man sich etwa an dem Schema von Toulmin (1958, 98 ff.) orientieren und auf diese Weise seine empirische Adäquatheit testen.

2.

Untersuchungen zum Thema „Argumentation“ unter normativem Aspekt haben die Aufgabe, Argumentationsregeln zu formulieren, ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit zu diskutieren und gegebenenfalls die Geltung bestimmter Regeln zu

Argumentation (Karte 3)

fordern. Solche Forderungen sind höchstens dann sinnvoll, wenn genau angegeben wird, für welchen gesellschaftlichen Bereich und in welchen Situationen eine Verpflichtung zur Argumentation nach diesen Regeln bestehen soll, und wenn die Regeln in eindeutig zu interpretierender Weise formuliert sind (z. B. ist zu bezweifeln, ob die Postulate von Kopperschmidt 1973, 84 ff., die sogar eine generelle Geltung beanspruchen, die zweite Bedingung erfüllen). Beispiele für Bereiche, wo explizite Argumentationsnormen gelten bzw. diese Geltung gefordert wird, sind die Rechtsprechung und die Wissenschaft. Normen, die für einen Bereich zweckmäßig sind, können in einem anderen Bereich unangemessen sein, z. B. wenn sie dort zur Benachteiligung bestimmter Gruppen führen (man denke etwa an das Prüfungsverfahren für Wehrdienstverweigerer in der BRD; s. Maas 1973). Ein generelles Problem normativer Untersuchungen wird durch die Frage aufgeworfen, wie man eigentlich über die Berechtigung von Argumentationsnormen begründet entscheiden kann. Ist eine begründete Entscheidung nicht schon deshalb unmöglich, weil sie wieder Argumentation voraussetzt und somit zirkulär wäre? Dieser Einwand ist bei pauschaler Betrachtungsweise zwar bedenkenswert, er übersieht aber, daß es im konkreten Einzelfall immer darum geht, auf der Basis von bereits akzeptierten Regeln die Berechtigung einer neuen Regel zu diskutieren. Eine simultane Letztbegründung aller Normen ist unmöglich, aber auch gar nicht gefragt, weil das Zusammenleben

in einer Gemeinschaft immer auf dem Akzeptieren bestimmter Konventionen und Voraussetzungen beruht.

Was nun speziell die Bereiche von Schule und Wissenschaft anbetrifft, so darf man wohl davon ausgehen, daß die meisten ihrer Vertreter prinzipiell die Verpflichtung anerkennen, daß für Behauptungen, die sie im Rahmen von Forschung oder Lehre aufstellen und die noch strittig sind, Begründungen angegeben werden müssen. Eine strittige Behauptung wird dadurch begründet, daß sie auf andere, wenn möglich weniger strittige Aussagen zurückgeführt wird. Schon bei der Beantwortung der Frage, was man genauer unter einer Begründung verstehen soll und wann sie im Einzelfall als ausreichend anzusehen ist, gehen die Meinungen weit auseinander. Insofern wäre es günstig, wenn man sich bei der Beurteilung von Begründungen auf die Anwendung einheitlicher Maßstäbe einigen könnte. Zumindest ist es aber notwendig, daß sich jeder Forscher und Lehrer bei seiner Arbeit überhaupt irgendwelche solcher Beurteilungskriterien vorgibt. Denn nur mit Hilfe solcher Kriterien kann er seine eigenen Begründungen einer strikten Selbstkontrolle unterziehen und dabei zu einer von Gefühlsstimmungen unabhängigen Bewertung kommen. Nur so ist es auch möglich, die Begründungen anderer objektiv zu beurteilen und genaue Vergleiche zwischen ihnen anzustellen. Und schließlich können Schüler und Studenten die Befähigung, sich kritisch mit Meinungen und deren Begründungen auseinanderzusetzen (ein oft genanntes Lernziel), nur dadurch erlangen, daß man ihnen geeignete Beurteilungskriterien vermittelt. Wie soll man sich

Argumentation (Karte 4)

Schlußregeln schon immer auch induktive Regeln verwendet worden und zwar unter genau formulierten Bedingungen. Es ist hier nicht möglich, die Rechtfertigungsproblematik der deduktiven und induktiven Regeln zu diskutieren; man darf aber wohl behaupten, daß sie (incl. der in der Statistik verwendeten Hypothesentests) leistungsfähige und bewährte Argumentationsregeln darstellen und für viele Anwendungsfälle ausreichen. Überdies kann man mit einer erfolgreichen Weiterentwicklung dieser Regeln aufgrund der augenblicklichen Forschungen in der Logik und der Entscheidungstheorie rechnen. Trotzdem muß sich jeder Forscher und Lehrer selbst entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen er bei seiner Arbeit diese Regeln benutzen will (mit Ausnahme der juristischen Schlußregeln, die aber nicht ohne weiteres auf andere Bereiche übertragbar sind, stehen z. Zt. keine anderen zur Wahl). Eine solche Entscheidung setzt erstens eine genauere Kenntnis der Regeln voraus. Zweitens kann man realistisch nicht davon ausgehen, daß die explizite und strikte Anwendung dieser Regeln in jedem Fall angebracht ist, weil z. B. in Unterrichtssituationen oft Vereinfachungen notwendig sind. Trotzdem sollte im Sinne der oben genannten Forderungen in Forschung und Lehre versucht werden, so explizit und eindeutig wie möglich zu argumentieren, weil nur auf diese Weise erreicht werden kann, daß Argumentationen in Zukunft kontrollierbar und beurteilbar werden. Nur so ist auch eine Problema-

tisierung von bereits explizit oder implizit verwendeten Argumentationsregeln und der mit ihrer Hilfe erzielten Resultate möglich (gerade in den Sprachwissenschaften steht die Forschung im Augenblick vor der wichtigen Aufgabe, die Argumentationsweisen älterer Arbeiten zu analysieren bzw. zu rekonstruieren; vgl. etwa Göttner 1973, Kindt/Schmidt (Hg.) 1975, Kindt/Wirrer 1975). Und schließlich ist nur durch solche Argumentationen eine gezielte Weiterentwicklung bisheriger Argumentationsformen möglich.

Literatur:

- Clark, H. H. (1973): *Comprehension and the Given-New Contract*. Kolloquiumsvorlage, ZiF, 11.-15. 12. 73, Universität Bielefeld.
- Göttner, H. (1973): *Logik der Interpretation*, München.
- Grice, H. P. (1967): *The Logic of Conversation*, Harvard University.
- Johnstone, H. W. jr. (1968): „Theory of Argumentation“ in: Klibansky, R. (Hg.): *La Philosophie Contemporaine I*, Florenz, 177-184.
- Kamlah, W./Lorenzen, P. (1967): *Logische Propädeutik*, Mannheim.
- Kindt, W. (1972): *Eine abstrakte Theorie von Dialogspielen*, Dissertation, Freiburg.
- Kindt, W./Schmidt, S. J. (1975): *Interpretationsanalysen*, München.
- Kindt, W./Wirrer, J. (1975): *Zur Hypothesenbildung in der Sprachwissenschaft*. Vorlage zum 10. Linguistischen Kolloquium, Tübingen.

aber solche Kriterien verschaffen? Damit eine Beurteilung von Begründungen möglich wird, müssen sie nach explizit angebbaren Prinzipien vorgenommen und in eindeutiger Form dargestellt werden. Akzeptiert man dieses Postulat, dann sollte man sich bei seiner Argumentation bemühen, etwa die folgenden Anforderungen zu erfüllen (s. den Fragenkatalog in Kindt/Schmidt (Hg.) 1975, 13–14):

- Bei der Argumentation für oder gegen eine Aussage sollte von vornherein versucht werden, solche Mißverständnisse auszuschalten, die durch unterschiedliche Interpretation der Argumente entstehen können. Daraus ergibt sich die Forderung, daß die Argumente eine eindeutige logische Struktur besitzen und die in ihnen vorkommenden Begriffe entweder definiert oder als Grundbegriffe ausgewiesen sein müssen. Sofern die Argumente auf empirische Gegebenheiten zu beziehen sind, müssen die Grundbegriffe außerdem operationalisiert (d. h. in Handlungsanweisungen übersetzbar) sein.
- Eine Argumentation sollte kontrollierbar sein. Aus diesem Grunde müssen alle die Argumentation tragenden Argumente explizit aufgeführt oder benannt werden. Außerdem ist anzugeben, nach welchen Regeln argumentiert wird und welchen Status dabei die einzelnen Argumente haben.
- Die Wahl der zugrundegelegten Regeln sollte gerechtfertigt werden. Das kann z. B. durch den Hinweis geschehen, daß sich die Regeln bereits bewährt haben, oder durch Überlegungen, die das persönliche oder allgemeine Interesse an

diesen Regeln deutlich machen.

Wer sich an diesen Forderungen orientiert, dem wird die Aufgabe erleichtert, bewußt zu argumentieren; zugleich sind seine Argumentationen überprüfbar und sowohl sie als auch ihre Prinzipien stehen einer Kritik offen. Damit verringert sich die Gefahr eines Dogmatismus ebenso wie die einer „Verselbständigung“ der Argumentationsregeln (vgl. Maas 1973, 166).

Bei dem Versuch, die drei Forderungen zu erfüllen, stellt sich insbesondere das Problem, woher man entsprechende Regeln beziehen soll. Um eine Lösung dieses Problems haben sich hauptsächlich die Logiker bemüht. Die von ihnen aufgestellten Deduktionsregeln wurden in letzter Zeit u. a. von Toulmin (1958) als unzureichend für die Argumentationspraxis kritisiert (zur Darstellung und Kritik seines Ansatzes vgl. Schmidt 1975, 52 ff.). Er verkürzt jedoch das System der Deduktionsregeln auf die syllogistischen Schlußformen und berücksichtigt außerdem nicht die neueren Tendenzen zur Entwicklung von Modal- und Entscheidungslogiken (für eine Kurzdarstellung vgl. Stegmüller 1975, 147 ff.). Toulmin selbst bietet ein heuristisch interessantes Schema für die Strukturierung von Argumentationen an (98 ff.). Die wesentliche Aufgabe, allgemeine Kriterien für die Stringenz von Argumentationen anzugeben, löst er aber nicht und stellt nur pauschal fest, über die Verlässlichkeit eines Arguments müsse die Erfahrung entscheiden (188). Damit bleibt er weit hinter den Ergebnissen der von ihm kritisierten Logik zurück. Seine Kritik ist aber auch praxisfern; denn z. B. sind in den empirischen Wissenschaften neben deduktiven

-
- Kopperschmidt, J. (1973): Allgemeine Rhetorik, Stuttgart.
- Lorenz, K. (1968): „Dialogspiele als semantische Grundlage von Logikkalkülen“ in: Archiv für Mathematische Logik und Grundlagenforschung 11, 32–55 und 73–100.
- Maas, U. (1973): „Sprachliches Handeln II: Argumentation“ in: Funk-Kolleg Sprache, Frankfurt, 158–172.
- Macobby, N. (1964): „On Resistance to Persuasive Communications“ in: Journal of Abnormal and Social Psychology 68, 359 ff.
- Metzing, D. W. (1975): Formen kommunikationswissenschaftlicher Argumentationsanalyse, Hamburg.
- Moermann, M. (1973): „The Use of Precedent in Natural Conversation“ in: Rechtstheorie 2, 207–229.
- Schmidt, S. J. (1975): Literaturwissenschaft als argumentierende Wissenschaft, München.
- Searle, J. R. (1969): Speech Acts, Cambridge.
- Stegmüller, W. (1975): Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie II, Stuttgart.
- Toulmin, St. (1958): The Uses of Argument, Cambridge.
- v. Wright, G. H. (1971): Explanation and Understanding, London.

[Walther Kindt]